

Organisatorische Rahmenbedingungen:



- Das Angebot der verlängerten Mittagsbetreuung in der Grundschule Betzenstein gilt für alle die Schüler der 1. bis 4. Klasse der Grundschule Betzenstein-Plech.
- In den Schulferien und an schulfreien Tagen (Bus- u. Betttag) findet keine Mittagsbetreuung statt.
- Entschuldigungen müssen durch den/die Erziehungsberechtigte/n in schriftlicher Form, per WhatsApp, Email oder klassischem Zettel erfolgen.
- Sollte Ihr Kind nicht zur gebuchten Zeit in der Mittagsbetreuung erscheinen, werden die Betreuer/innen versuchen unter der von Ihnen angegebenen Telefonnummer das Fernbleiben zu klären.
- Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in den Räumen der Mittagsbetreuung und endet sobald das Kind sie wieder verlässt; spätestens um 16:30 Uhr.

Die Buskinder müssen eigenständig in die Betreuungsräume kommen.

- Die Betreuung der Kinder erfolgt in einer Gruppe. Die Aufsicht erfolgt in der Regel von 2-3 Betreuer/Innen, abhängig von der, für diesen Tag angemeldeter Kinderzahl.
- Das Mittagessen wird über KITAFINO (<https://www.kitafino.de>) bestellt und abgerechnet.

Derzeitiger Anbieter des Essens: Schmackofatzzz, Catering für Kitas & Schulen, Etzelwang
<https://www.schmackofatzzz.de>

Schüler, die kein warmes Mittagessen buchen, können kalte Speisen mitbringen (es kann kein Essen gewärmt werden).

- Die Hausaufgabenbetreuung wird von der/den Betreuer/innen bis 15:00 Uhr geleitet. Es wird keine Gewähr auf Vollständigkeit der Hausaufgaben übernommen. Anschließend beginnt das Freizeitangebot (außer Freitag).
- Für die pünktliche Abholung der Schüler sind die Erziehungsberechtigten zuständig.
- Für evtl. Notfälle ist unbedingt die Rufnummer unter der die Erziehungsberechtigten erreichbar sind anzugeben. Handy-Nr. der Mittagsbetreuung: **01 60 / 1 21 40 51**.

Weitere Informationen finden Sie in unserem pädagogischen Konzept auf der Homepage der Grundschule Betzenstein/Plech.

Buchungsbeleg Schuljahr 2023/2024



Name, Vorname	Geburtsdatum	Klasse

Wir buchen für unser Kind, die

- ☐ Mittagsbetreuung bis 14:00Uhr
- ☐ verlängerte Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr. Es ist eine Buchung von mindestens zwei Tagen bis 16:00 Uhr je Unterrichtswoche zwingend erforderlich.

Die Gebühren der Mittagsbetreuung richten sich nach den durchschnittlichen täglichen Buchungszeiten, welche sich wie folgt berechnen:

1 bis 2 Stunden	in Höhe von	50,00 €
2 bis 3 Stunden	in Höhe von	60,00 €
3 bis 4 Stunden	in Höhe von	70,00 €.

Zuzüglich zur Betreuungsgebühr fallen monatlich noch 7,00 € Spiel- und Getränkegeld an.

Abholzeiten	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
14:00					
15:00					
16:00					

Der Beginn der Betreuung richtet sich nach dem jeweiligen Stundenplan Ihres Kindes und wird vom Träger am Schuljahresbeginn eingetragen.

Einen Ausdruck mit den Anfangs- und Endzeiten sowie der endgültigen Betreuungsgebühr bekommen Sie nach Bekanntgabe des Stundenplanes im Laufe des Septembers 2023 ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)



Fotoerlaubnis; Schuljahr 2023/2024

Name, Vorname	Geburtsdatum	Klasse

Im Rahmen der Mittagsbetreuung werden immer wieder Fotos gemacht, die teilweise für Berichte auf der Homepage der Schule, für Zeitungsbericht oder ähnliches verwendet werden.

Hiermit willigen wir in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einschließlich Fotos in folgenden Medien ein:

- ☐ Örtliche Tagespresse inkl. Amtsblätter der Gemeinden Betzenstein und Plech
- ☐ WorldWideWeb (Internet) unter der Homepage der Grundschule www.grundschule-betzenstein-plech.de oder auf den Seiten der Gemeinden Betzenstein und Plech
- ☐ wir willigen einer Veröffentlichung **nicht** ein

Die Rechtseinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung soweit die Bearbeitung nicht entstehend ist.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich beim Träger widerruflich. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt bis zum Ende des Schuljahres indem die Einwilligung erteilt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)



**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.



3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

▪ ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) ▪ ansteckungsfähige Lungentuberkulose ▪ bakterieller Ruhr (Shigellose) ▪ Cholera ▪ Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird ▪ Diphtherie ▪ durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) ▪ Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien ▪ infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) ▪ Keuchhusten (Pertussis)	▪ Kinderlähmung (Poliomyelitis) ▪ Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) ▪ Krätze (Skabies) ▪ Masern ▪ Meningokokken-Infektionen ▪ Mumps ▪ Pest ▪ Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes ▪ Typhus oder Paratyphus ▪ Windpocken (Varizellen) ▪ virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

▪ Cholera-Bakterien ▪ Diphtherie-Bakterien ▪ EHEC-Bakterien	▪ Typhus- oder Paratyphus-Bakterien ▪ Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

▪ ansteckungsfähige Lungentuberkulose ▪ bakterielle Ruhr (Shigellose) ▪ Cholera ▪ Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird ▪ Diphtherie ▪ durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	▪ Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien ▪ Kinderlähmung (Poliomyelitis) ▪ Masern ▪ Meningokokken-Infektionen ▪ Mumps ▪ Pest ▪ Typhus oder Paratyphus ▪ virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---



Wichtige Informationen

Name, Vorname	Geburtsdatum	Klasse
E-Mail:		

Erreichbarkeit während der Betreuungszeit:

Vor- und Nachname der Mutter	
Telefon Festnetz/Handy	
Telefon Arbeitsstelle	
Vor- und Nachname Vater	
Telefon Festnetz/Handy	
Telefon Arbeitsstelle	
Ansprechpartner, wenn Eltern nicht erreichbar:	
Telefonnummer	

Wir werden die oben angegebenen Rufnummern unter dem Namen der Kinder in unserem Smartphone abspeichern. Sobald Ihr Kind nicht mehr in der Mittagsbetreuung ist, werden wir diese Daten im Smartphone sofort löschen, in Papierform nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten wie beschrieben abgespeichert werden. Falls Sie dies nicht wünschen, vermerken Sie dies bitte am Ende des Dokuments.

Mit der Verwendung von WhatsApp zum Informationsaustausch sind wir/ich

☐ einverstanden

☐ nicht einverstanden

Gesundheitsinformationen:

Allergien	
Chronische Krankheiten	
Medikamenteneinnahme	

Unser Kind,

- darf alleine nach der Betreuungszeit die Mittagsbetreuung verlassen
- wird abgeholt (außer den Erziehungsberechtigten sind folgende Personen abholberechtigt – vollständiger Name und Verhältnis zum Kind):

Das Betreuungspersonal ist berechtigt mit den Lehrkräften des Schülers bezüglich der Hausaufgaben Rücksprache zu nehmen.

☐ ja

☐ nein

Was die Betreuerinnen außerdem über unser Kind wissen sollten:

Datum, _____

Unterschriften der Erziehungsberechtigten



Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Bitte zwingend nur im Original
einreichen! (kein FAX)

An
Verwaltungsgemeinschaft
Betzenstein
Nürnberger Straße 5

91282 Betzenstein

Für nachstehende Behörde als Zahlungsempfänger

Behörde	Gläubiger-ID
☐ Stadt Betzenstein, Nürnberger Str. 5 91282 Betzenstein	DE06ZZZ00000261664
☐ Markt Plech, Nürnberger Str. 5 91282 Betzenstein	DE39ZZZ00000261652
☐ Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein, Nürnberger Str. 5 91282 Betzenstein	DE70ZZZ00000261676

Mandatsreferenz (wird von der Behörde ergänzt:)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die benannte Behörde Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der benannten Behörde auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gilt für folgende Steuern und Abgaben:

- | | |
|--|--|
| ☐ Alle | |
| ☐ Grundsteuer | |
| ☐ Gewerbesteuer-Vorauszahlung | ☐ Gewerbesteuer-Abrechnung |
| ☐ Hundesteuer | |
| ☐ Kanalbenutzungsgebühren | |
| ☐ Miete | ☐ Abwasserabgabe (Kleineinleiter) |
| ☐ Pacht | ☐ Fremdenverkehrsbeitrag |
| ☐ Kindergartenbeitrag | ☐ Mittagsbetreuung Schule |
| ☐ Mittagessen Kiga | ☐ Mittagessen Schule |

Objekt: _____

Zahlungspflichtiger:	Bankverbindung
Name:	Bank: (Name)
Adresse:	BIC
PLZ:	IBAN
Ort:	BLZ
FAD (wird maschinell generiert)	Kontonummer

_____ den, _____

Unterschrift d. Kontoinhabers

Bearbeitungsvermerk:

erfasst am: _____